

Amtliche Bekanntmachung 143/2020

Allgemeinverfügung

des Kreises Steinburg

zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird in Ausführung des § 2a Abs. 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 folgende Allgemeinverfügung erlassen:

¹In den nachfolgend bezeichneten und in den in Anlage 1 a, b und c (Glückstadt) und Anlage 2 a, b und c (Itzehoe) sowie Anlage 3 (Wilster) gekennzeichneten öffentlich zugänglichen Bereichen ist gemäß § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend:

Gesamtes Kreisgebiet:

während der Fahrbetriebszeiten:

- Bahnhöfe

Glückstadt:

von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen, von 07.00 bis 19.00 Uhr

- Am Markt auf den Bürgersteigen außerhalb des mittigen Platzes sowie an der Bushaltestelle Am Marktfleth,
- Am Fleth im Bereich des Marktes auf beiden Straßenseiten,
- Große Kremper Straße,
- in der Bahnhofstraße einschließlich Bahnübergang bis zum Abfahr-Bahnsteig in Richtung Itzehoe auf Seiten der Bahngleise
- Am Wall von der Kreuzung am Bahnübergang bis zum Abfahr-Bahnsteig in Richtung Hamburg auf den Seiten der Bahngleise,

an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 16 Uhr

- am Hafenkopf am Glückstädter Binnenhafen einschließlich Hafentreppe und Steganlage der Rigmor in den Grenzen Straße Am Hafen bis zur Hafenpromenaden-Zufahrt in Höhe Am Hafen 7, Stadtstraße und dem Beginn der Slipanlage des "Rigmor-Vereins"

Itzehoe:

von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen, von 07.00 bis 19.00 Uhr

- Feldschmiede,
- La-Couronne-Platz,
- Breite Straße,
- Kirchenstraße,
- Oelmühlengang,
- Bekstraße
- am Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB)
- in der Viktoriastraße im Abschnitt zwischen der Bekstraße und der Kirchenstraße
- im Bereich des ZOB am Theodor-Heuss-Platz und am Theatervorplatz jeweils auf Seiten des ZOB

Wilster:

von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen, von 06.00 bis 20.00 Uhr

- am ZOB sowie
- auf den Gehwegen des Colosseumplatzes, inklusive der dort vorhandenen Buswartehäuschen

²Ausnahmen und sonstige Anforderungen ergeben sich aus § 2a Abs. 1 und 2 Landesverordnung. ³Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen und für die eine Ausnahme nicht zutrifft, sind das Betreten, der Aufenthalt und die Nutzung der öffentlich zugänglichen Bereiche nicht gestattet.

Zu widerhandlungen gegen die genannten Anordnungen stellen Ordnungswidrigkeiten gemäß § 73 Abs. 1a Ziffer 6 IfSG dar.

Diese Allgemeinverfügung gilt **ab dem 08.12.2020 bis einschließlich 20.12.2020**. Eine Verlängerung ist möglich.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Steinburg zur Bestimmung der Bereiche, in denen nach § 2a Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist, amtliche Bekanntmachung 138/2020 vom 29.11.2020, wird hiermit widerrufen.

Begründung:

Die getroffenen Maßnahmen richten sich nach § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG. Danach müssen Fußgängerinnen

und Fußgänger in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen, Bahnhöfen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr, in denen typischerweise das Abstandgebot nicht eingehalten werden kann, eine Mund-Nasen-Bedeckung nach Maßgabe des Absatzes 1 tragen. Die Bereiche sowie zeitliche Beschränkungen sind von den zuständigen Behörden durch Allgemeinverfügung festzulegen.

Dies hat der Kreis Steinburg nach Abstimmung mit den betroffenen kreisangehörigen Gemeinden getan und für die in der Verordnung abstrakt definierten Bereiche die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung als Schutzmaßnahme zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten gem. § 28 Abs. 1 IfSG konkretisiert.

Es handelt sich bei den in der Anordnung definierten Bereichen in Glückstadt (Am Markt auf den Bürgersteigen außerhalb des mittigen Platzes sowie an der Bushaltestelle Am Marktfleth, Große Kremper Straße, Am Fleth im Bereich des Marktes auf beiden Straßenseiten) um Haupteinkaufsbereiche, die sich dadurch auszeichnen, dass eine Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, teils mit Außerhausverkauf, Dienstleistungsunternehmen und touristischen Sehenswürdigkeiten auf engem Raum gegeben ist, die zum Flanieren und Einkaufen einladen.

Im Bereich Große Kremper Straße, die von der Bahnhofstraße weg- bzw. dort hinführt, kommt hinzu, dass diese insbesondere, aber nicht nur zu Hauptverkehrszeiten, durch zahlreiche Pendler und ggf. Schülerinnen und Schüler und sonstige Bahnfahrende, die zum Bahnhof hin- bzw. von dort wegströmen, genutzt wird und in der Großen Kremper Straße eine Baustelle (Vollausbau) die Verkehrsflächen zusätzlich einschränkt.

Im Bereich der mit engem Fußweg ausgestatteten Bahnhofstraße sowie im genannten engen Bereich Am Wall herrscht ein vergleichbarer Publikumsverkehr und die o.g. Bahnfahrenden stauen sich teilweise mehrere Minuten am geschlossenen Bahnübergang. Vor und bei Schrankenöffnung bildet sich regelmäßig eine Menschentraube. Dieser besondere verkehrsrechtliche Engpass, sog. „Nadelöhr“, mit entsprechendem Rückstau, ist aus infektionsschutzrechtlicher Sicht zum Schutz der Bevölkerung mit einer Mund-Nasen-Bedeckungspflicht zu belegen.

Beim Hafenkopf in Glückstadt handelt es sich um einen populären touristischen und stark frequentierten Freizeitbereich, in dem an den Wochenenden, insbesondere bei schönem Wetter, sehr viele Leute unterwegs sind. Eine Regelung für die beliebten, zeitlich an die Jahreszeit angepassten Stunden am Wochenende war daher geboten.

Die in Itzehoe genannten Gebiete sind teilweise im Bereich der Feldschmiede, und der Breite Straße Haupteinkaufsbereiche mit einer Konzentration von Einzelhandelsbetrieben, Gaststätten, teils mit Außerhausverkauf und Dienstleistungsunternehmen.

Beim den in Itzehoe definierten Bereichen des La-Couronne-Platzes, in Teilen der Feldschmiede, der Kirchenstraße, im oberen Bereich der sehr engen Bekstraße und des Oelmühlenganges handelt es sich um ein Einkaufsgebiet, also eine Straße bzw. einen Platz mit Ladenzeilen, wo sich ein Geschäft an ein anderes reiht.

An den ZOB in Wilster und Itzehoe gibt es ein starkes Aufkommen an Busreisenden, die dort im Wartebereich dicht zusammenstehen. Die notwendigen Abstände können insbesondere bei stark frequentierten Bussen nicht eingehalten werden. Die definierten Zeiten orientieren sich an den typischen Busreiseverkehrszeiten. Zudem ist die Örtlichkeit in Itzehoe nicht zuletzt ein populärer Treffpunkt in Innenstadtnähe.

In den jeweils genannten Bereichen in Glückstadt, Itzehoe und Wilster ist zu den genannten Zeiten der Handel und das öffentliche Leben wie dargestellt derart konzentriert, dass dort ein typischerweise gesteigerter Publikumsverkehr gegeben ist. Zu den jeweiligen Öffnungs- bzw. Bahn- und typischen Busfahrzeiten besuchen zahlreiche Personen die genannten Bereiche, um zu ihrem Arbeitsplatz oder zur Schule zu gelangen, ihren täglichen Bedarf zu decken oder einfach dem Einkaufsvergnügen schlendernd nachzugehen.

Anders als beispielsweise in den Nachtstunden kommt es im Vorfeld der Öffnung der Geschäfte und nach Ladenschluss sowie aufgrund von etwaiger vom oder zum (Bus)Bahnhof schwärmender Personen zu entsprechendem erhöhten Personenaufkommen. Daher war eine zeitliche Anpassung an die Öffnungs- und typischen Pendler- bzw. verstärkten Bahn- und Busnutzungszeiten geboten. In den Bahnhöfen selbst ist aufgrund der unterschiedlich frequentierten und nicht immer vorhersehbaren Menschenansammlungen sowie aufgrund etwaiger Wartezeiten auf die Betriebszeiten abzustellen.

Es handelt sich bei den in der Anordnung genannten Bereichen jeweils um zentrale Knotenpunkte, wie den Bahn- und Busbahnhofsbereich, und Ortslagen, überwiegend mit oder in der Nähe von Geschäften und anderen Einrichtungen, Restaurants mit Abholangebot und Dienstleistungsangeboten - im Fall von Glückstadt sogar um den Bereich rund um den zentralen Marktplatz selbst - mit Publikumsverkehr, bei denen es erfahrungsgemäß und auch draußen zu engen Begegnungen kommen kann. Das durch die Angebote und das Nadelöhr im Bahnhofsbereich entstehende und verstärkt konzentrierte Fußgängeraufkommen führt dazu, dass auf den gekennzeichneten Wegen zumindest bei stärkerem Andrang nicht immer der erforderliche Abstand eingehalten werden kann. Selbst bei weniger starkem Andrang muss immer damit gerechnet werden, dass einzelne Personen, obwohl ausreichend Platz vorhanden ist, auch wegen geschlossener Bahnschranken, engen Gängen und Bahnsteigen, parkender Autos oder der Baustelle in der Großen Kremper Straße in Glückstadt unnötig dicht an anderen Menschen vorbeigehen oder stehenbleiben, um auf die Schrankenöffnung zu warten, in Schaufenster zu schauen oder auf Speisekarten bzw. anderen Angebotstafeln zu blicken, wogegen der Einzelne sich auch mit Umsicht kaum vollständig schützen kann. Das Abstandhalten hängt in solchen Situationen auch von anderen Menschen ab.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den definierten Bereiche zu den festgelegten (Geschäfts- und Verkehrs- bzw. Betriebs)Zeiten ist daher das einzig geeignete und mangels ausreichenden Ausweichmöglichkeiten das mildeste Mittel. Die Verhältnismäßigkeit des staatlichen Handelns ist somit gewahrt und weniger grund-

rechtseinschränkende Wirkungen für die Bürgerinnen und Bürger an den genannten Orten zu den genannten Zeiten sind nicht möglich.

Wie auch die bisherigen Allgemeinverfügungen zum Schutze vor den Folgen der Corona-Pandemie ist diese Allgemeinverfügung dadurch gekennzeichnet, dass die Einschränkungen dem allgemeinen Infektionsgeschehen, den Vorgaben des Landes, der Situation sowie vor allem den örtlichen und räumlichen Gegebenheiten angepasst sind. Für die einzelnen Lebensbereiche wurden die Regelungen spezifisch modifiziert. In den Bereichen, in denen es aufgrund der örtlichen oder zeitlichen Gegebenheiten möglich war, wurde von Beschränkungen und dem Pflicht des Tragens einer Mund-Nasen-Bedeckung sowie sonstiger Anordnung geeigneter Schutzmaßnahmen abgesehen.

Diese Allgemeinverfügung orientiert sich an der Laufzeit der zitierten Landesverordnung und gilt ab dem 08.12.2020 bis einschließlich 20.12.2020. Eine Verlängerung, Ausweitung oder ein vorzeitiger Widerruf sind u.a. in Abhängigkeit zum Infektionsgeschehen möglich. So haben auch die Beobachtungen der aktuellen Lage in den betroffenen Bereichen eine Aufhebung der bisherigen Regelung und den Erlass dieser neuen Allgemeinverfügung notwendig gemacht.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 2a Abs. 2 Satz 1 und 2 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, ersatzverkündet am 29.11.2020 i.V.m. § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG.

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16-18, 25524 Itzehoe, einlegen.

Itzehoe, den 07.12.2020

Kreis Steinburg
Der Landrat
Torsten Wendt

Anlagen:

1a (Glückstadt Am Fleth, Am Markt, Große Kremper Straße)

1b (Glückstadt Bahnhofsbereich)

1c (Glückstadt Binnenhafen)

2a (Itzehoe Feldschmiede) und

2b (Itzehoe Kirchenstraße, Bekstraße, Oelmühlengang, Breite Straße)

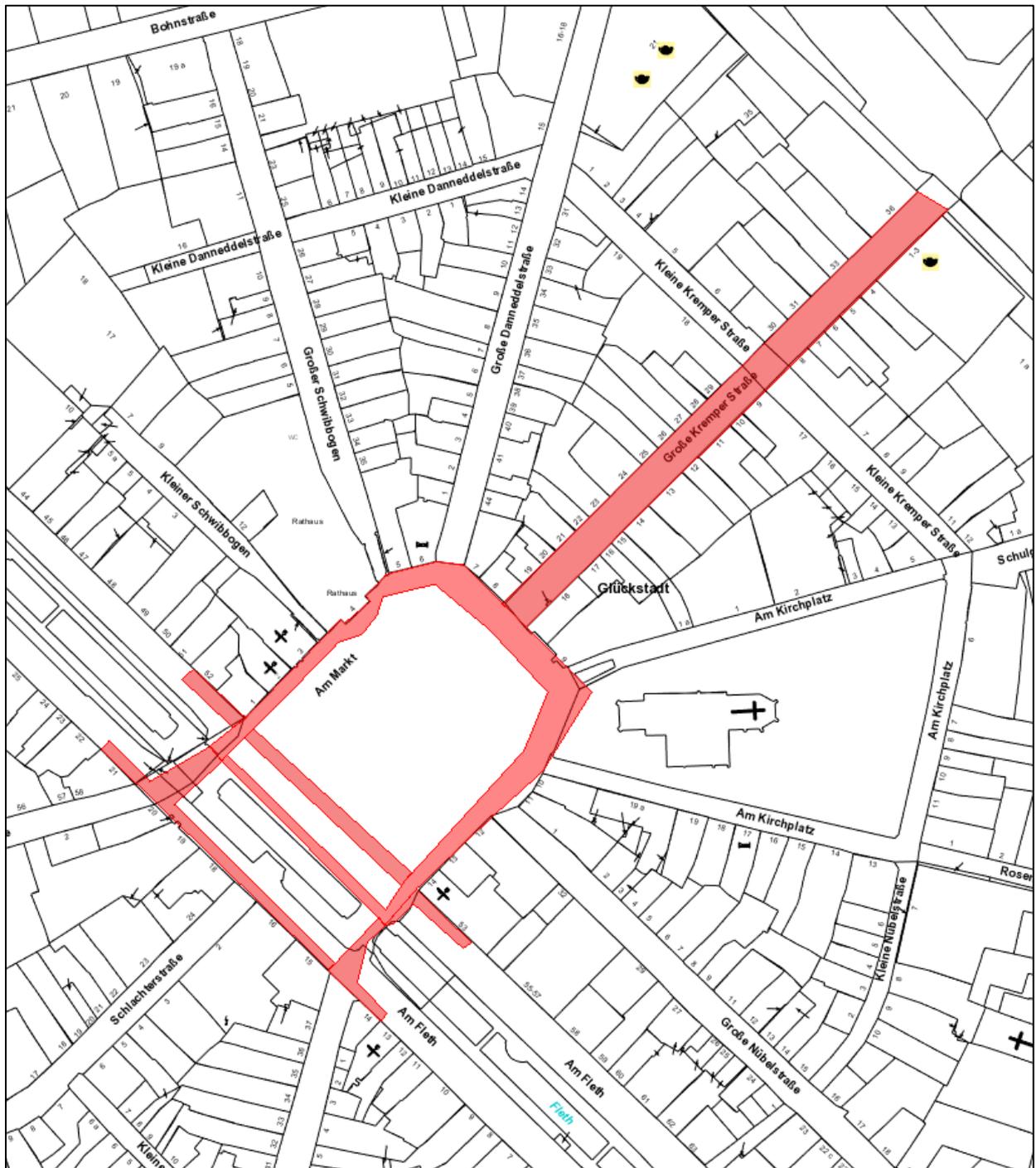
2c (Itzehoe ZOB, Viktoriastraße, Bekstraße, Theodor-Heuss-Platz, Theatervorplatz)

3 (ZOB Wilster)

Anlage 1a – Glückstadt Am Fleth, Am Markt, Große Kremper Straße

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:

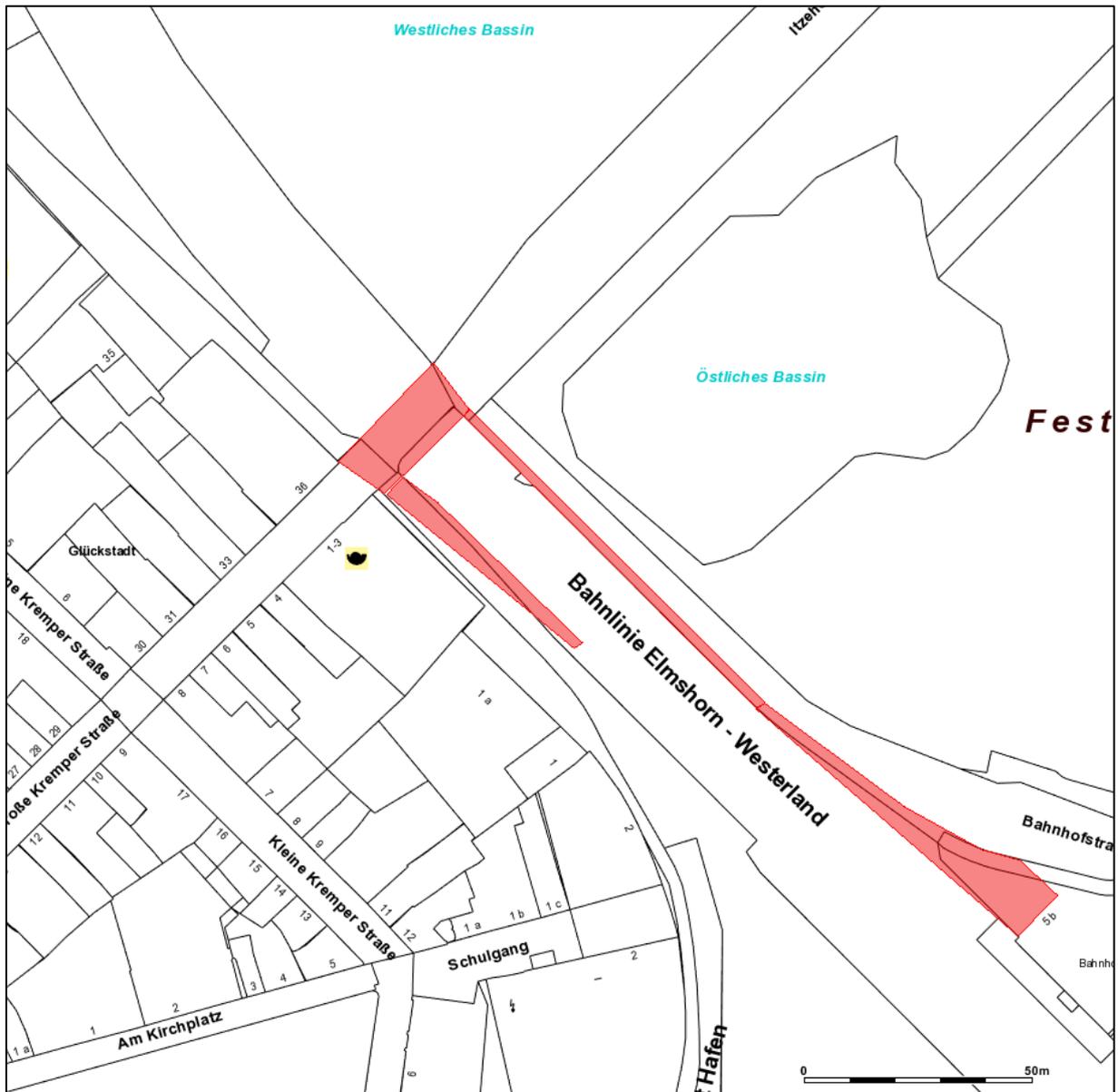
von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen, von 07.00 bis 19.00 Uhr



Anlage 1b – Glückstadt Bahnhofsbereich

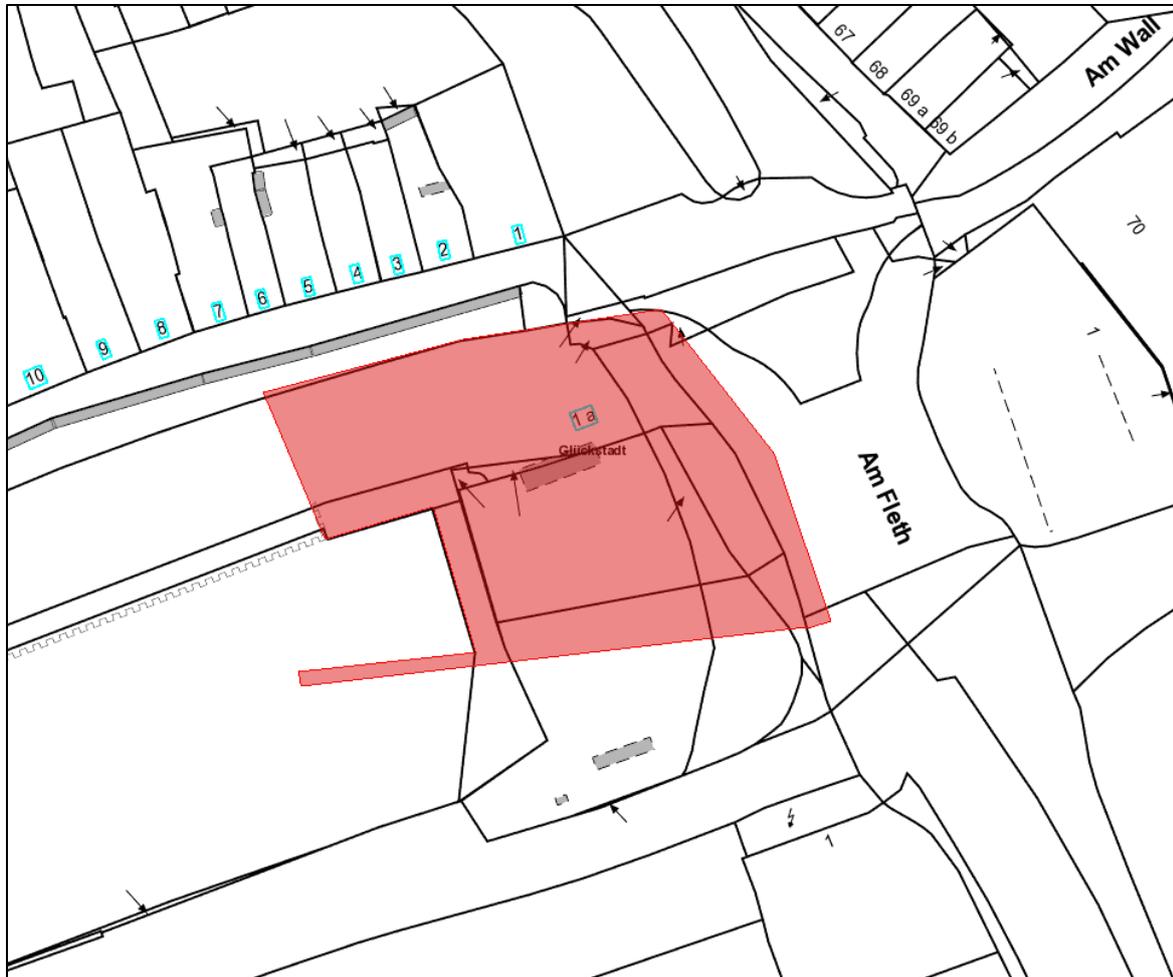
Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:

von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen, von 07.00 bis 19.00 Uhr



Anlage 1c – Glückstadt Bereich am Hafen

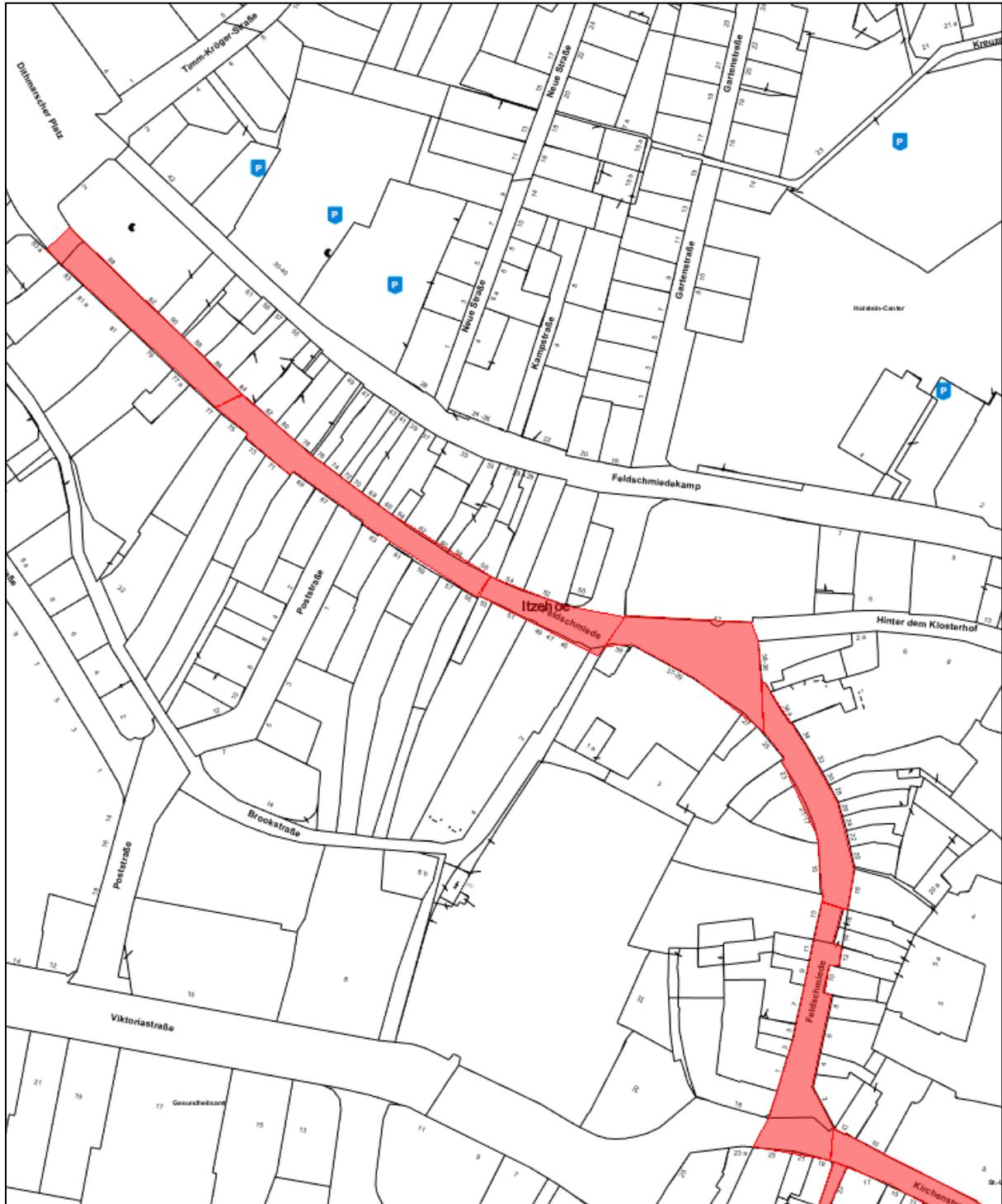
Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:
an Sonn- und Feiertagen von 10 bis 16 Uhr



Anlage 2a - Itzehoe Feldschmiede

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:

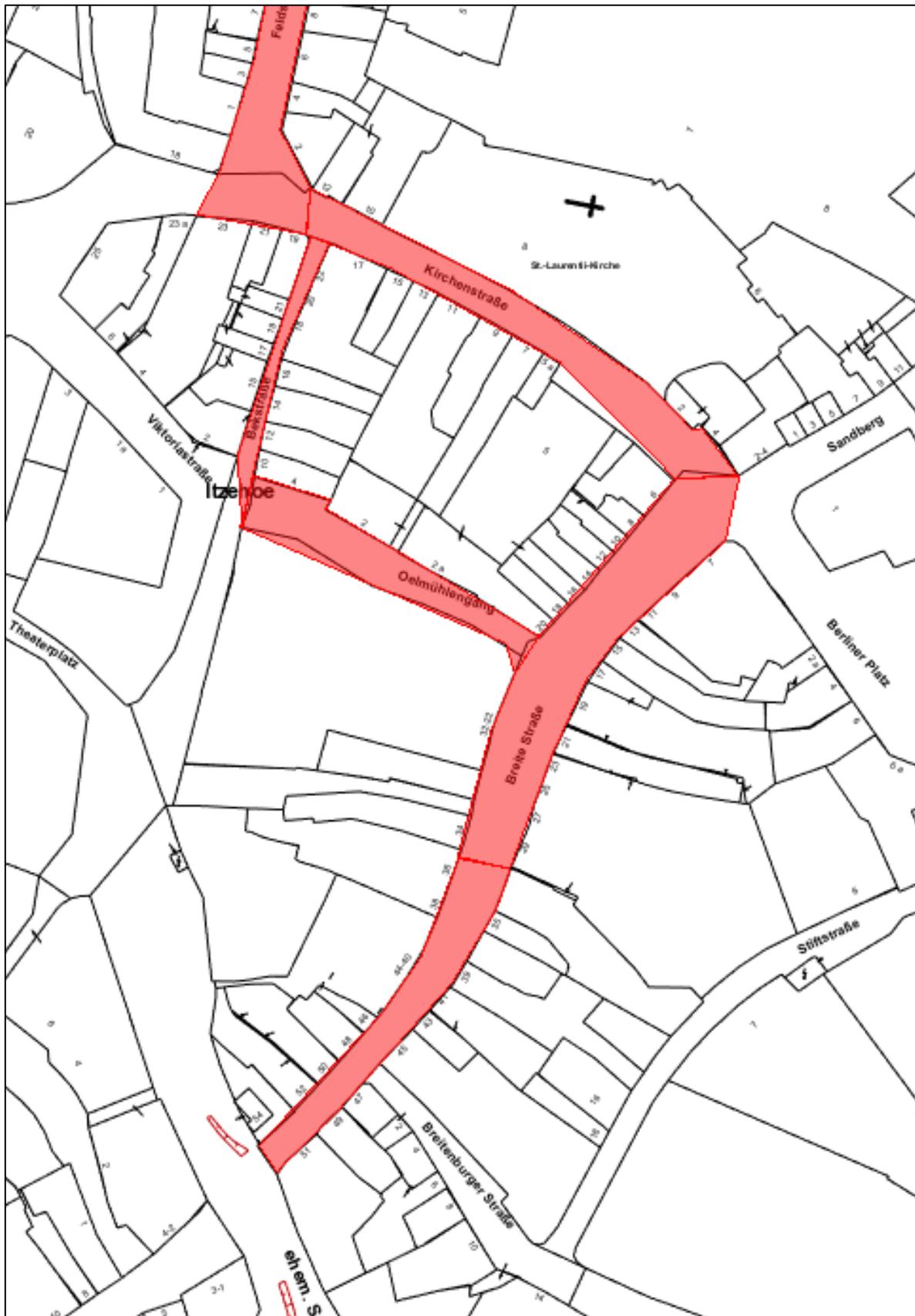
von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen, von 07.00 bis 19.00 Uhr



Anlage 2b - Itzehoe Kirchenstraße, Bekstraße, Oelmühlengang, Breite Straße

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:

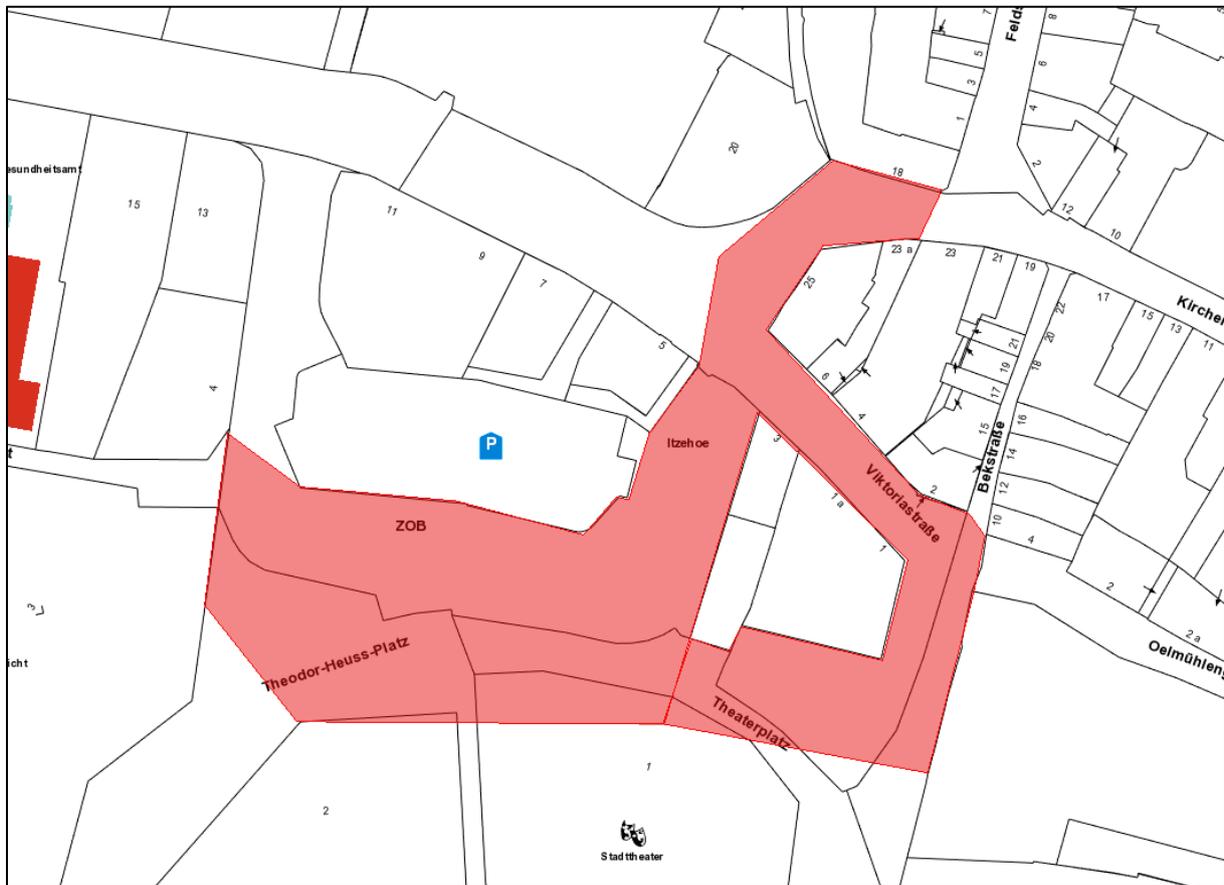
von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen, von 07.00 bis 19.00 Uhr



Anlage 2c - Itzehoe Bereich ZOB

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:

von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen, von 07.00 bis 19.00 Uhr



Anlage 3 – Wilster Bereich ZOB

Zeitliche Geltung der Maskenpflicht:

von Montag bis Samstag, außer an Feiertagen, von 06.00 bis 20.00 Uhr

